

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der

Fa. Rembrandtin Lack GmbH Nfg. KG

1. Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von der Fa. Rembrandtin Lack GmbH (im Folgenden auch Auftraggeber genannt) geschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, in denen die Fa. Rembrandtin Lack GmbH Auftraggeber ist, und dem insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragten Vertragspartner (im Folgenden auch Auftragnehmer genannt).

Mit der Annahme eines Auftrags der Fa. Rembrandtin Lack GmbH erklärt sich der Auftragnehmer mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen einverstanden und an sie gebunden.

(2) Nur schriftlich erteilte Aufträge sind verbindlich. Dies gilt auch für spätere Änderungen.

(3) Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.

(4) Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die im Auftragschreiben der Fa. Rembrandtin Lack GmbH und einem darauf bezughabenden Offert des Auftragnehmers festgehalten sind. Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, gelten subsidiär diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt.

(5) Auch auf Folgeaufträge - seien sie schriftlich oder mündlich erteilt - sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass der Auftraggeber gesondert darauf hinweisen muss.

2. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Unklarheiten in der Auslegung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Vertragsauslegung sind so auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

3. Formerfordernisse

Bestellungen sind für den Auftraggeber nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von dazu Bevollmächtigten firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax erfolgt. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnun-

gen, ist die Bestellnummer der Fa. Rembrandtin Lack GmbH anzuführen.

4. Weitergabe des Auftrages

Der erteilte Auftrag darf ohne die Zustimmung des Auftraggebers weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

5. Preise

An den Auftraggeber gelegte Offerte sind jedenfalls unentgeltlich.

Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) und sind Fixpreise, die nicht erhöht werden dürfen.

6. Lieferungen

Lieferungen müssen frei von allen Spesen auf Kosten des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber angeführte Empfangsstelle erfolgen. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen. Allen Lieferungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen so wie sonst üblichen Versandpapiere anzuschließen.

Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle innerhalb unserer Annahmezeiten von Montag bis Donnerstag 7:00 - 14:00 Uhr, Freitag 7:00 - 11:00 Uhr, zu übergeben. Bei Lieferung ausserhalb dieser Zeiten behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (zB Lagerkosten) zu belasten.

Da die vom Auftraggeber bestellten Waren in der Regel be- oder verarbeitet werden, müssen alle Lieferungen an den Auftraggeber ohne Eigentumsvorbehalt erfolgen.

7. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der gelieferten Waren bis zur Übernahme durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer. Der Gefahrübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferung durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten am vereinbarten Bestimmungsort.

8. Rechnungslegung und Zahlungsfrist

Rechnungen sind 1fach nach Lieferung oder Leistung zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nach dem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto

oder innerhalb von 60 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9. Verzug

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- und Leistungstermins ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten.

Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

10. Gewährleistung

(1) Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen leistet der Auftragnehmer Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit nicht im folgenden Abweichendes als vereinbart gilt.

(2) Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel besteht nicht. Der Auftraggeber ist vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht nach seiner Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers verbessern zu lassen, vom Vertrag zurückzutreten oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.

(4) Bei Mangelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch den Auftraggeber für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

11. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem Verschulden oder dem Verschulden seiner Gehilfen entstanden sind.

12. Produkthaftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die aufgrund seiner fehlerhaften Produkte entstanden sind, in vollem Umfang nach dem Produkthaftungsgesetz

13. Pönale

Für den Fall des Verzuges wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 1 % der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist darüber hinaus zu ersetzen.

14. Herstellungsunterlagen

Muster, Proben, Herstellungsanleitungen, Zeichnungen und ähnliches, die der Auftraggeber zur Ausführung eines Auftrags zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind geheim zu halten. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers

weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen werden noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt, noch vervielfältigt werden. Sie sind nach Abwicklung des Auftrags unverzüglich kostenlos zurückzusenden.

15. Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

(2) Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungspflicht haftet der Auftragnehmer der Fa. Rembrandtin Lack GmbH für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl

Erfüllungsort ist für die Zahlung der Unternehmensitz der Fa. Rembrandtin Lack GmbH in Wien.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der Rembrandtin Lack GmbH sachlich zuständige Gericht auch örtlich zuständig. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.